

#### **4. Hinweise**

Folgende Hinweise werden in der Rechtsverordnung nach § 14 LadSchlG für zweckmäßig erachtet:

- Hinweis auf die Notwendigkeit der Beachtung der Vorschrift des § 17 LadSchlG, der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes.
  
- Hinweis auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 LadSchlG.